

## Beschluss

In dem Schiedsverfahren

1. Gen. Reg. 03/2020
2. Gen. ex Reg. Nr. 02/2021
3. Gen. ex Reg. Nr. 03/2021
4. Gen. ex-Reg. Nr. 04/2021

-AntragstellerIN-

gegen

Gen. A.S.

-Antragsgegnerin-

wegen

Parteiausschluss

Reg. Nr. 03/2020

hat die Landesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung am 17. April 2021 in Beckingen durch ihre Mitglieder und nach nochmaliger eingehender Beratung beschlossen

Die Antragsgegnerin wird aus der Partei ausgeschlossen

IV.

Dem Antrag auf Parteiausschluss war stattzugeben.

1.

Die Landesschiedskommission ist gem. § 3 Abs. 4 Bundessatzung zuständig.

Demnach kann nur ausgeschlossen werden nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung.

Die Antragsteller sind antragsberechtigt.

Sie haben ihre Anträge gem. § 7 Abs. 1 der SchO schriftlich eingereicht, begründet und unterschrieben.

2.

Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss liegen auch materiell-rechtlich vor.

Nach § 3 Abs. 4 Bundessatzung, der seine Grundlage in § 10 Abs. 4 PartG hat, kann ein Mitglied von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens auf der Grundlage der SchO ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist im Hinblick darauf, dass der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG in personeller Hinsicht auch die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern verbürgt, in erster Linie den Parteien und innerhalb derer den nach § 10 Abs. 5 Satz PartG zuständigen Parteischiedsgerichten vorbehalten.

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZRR 2020, 665, juris Rn 38–40 zur eingeschränkten Kontrollrechte staatlicher Gerichte)

a.

Die Satzung stellt die gemeinsame formelle Grundlage des Parteilebens dar. Sie regelt die Verfahren zur Formulierung der Parteipolitik.

(Morlock, PartG, § 10 Rn 12)

Allgemein liegt ein Verstoß gegen die Satzung vor, wenn das Mitglied einer Satzungsbestimmung, die ihm subjektiv auferlegt, zuwiderhandelt. Der Vorsatz setzt voraus, dass das Mitglied von der entsprechenden Satzungsbestimmung bzw. ihrem Anordnungsgehalt zum Zeitpunkt des Verstoßes Kenntnis hat und es zumindest billigend in Kauf nimmt, dass sein Verhalten gegen die Norm verstößt.

(Lenski, PartG, § 10, Rn 53f)

Unter dem Begriff der Ordnung der Partei im Sinne von § 10 Abs. 4 PartG fallen alle Grundsätze – gleich ob geschrieben oder ungeschrieben –, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z.B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot.

(BHG, Urteil vom 14.03.1994 – II ZR 99/93 –, juris Rn 25, LG Berlin vom 03.08.2012 – 36 O 178/11 –, juris Rn 66; Lenski, NVwZ 2015, 1730(1731).

Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen.“

(Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn 34)

b.

Der schwere Schaden zielt auf „alle Handlungen ab, die geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Es dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadenbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausele soll minimale Beeinträchtigungen nicht für den Ausschluss genügen lassen.“

(Morlock, PartG, § 10 Rn 13)

Als Schaden gilt neben einem materiellen Schaden auch „ein Schaden insbesondere für Glaubwürdigkeit und Ansehen einer Partei, da Parteien eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere über den Erfolg bei Wahlen anstreben und deshalb auf die Zustimmung in der Öffentlichkeit angewiesen sind.

Ein immaterieller schwerer Schaden kommt in Betracht, wenn der Verstoß gegen die Satzung bzw. Grundsätze oder Ordnung einer Partei zugleich Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Mit einer solchen Ausstrahlung in die Öffentlichkeit wird regelmäßig einhergehen, dass die Partei als „uneinig“ oder „zerstritten“ erscheint. Da Parteien im politischen Wettbewerb regelmäßig nur erfolgreich sind, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweisen, ist ein Parteiausschluss als Ordnungsmaßnahme möglich, wenn Erscheinungsbild und (Selbst)Darstellung der Partei so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass der – regelmäßig von der Öffentlichkeit ebenfalls wahrgenommen – Parteiausschluss als erforderliches Mittel zur Beendigung von Auseinandersetzungen anzusehen ist.

Ein Parteiausschluss wird danach desto eher möglich sein, je mehr der in Rede stehende Verstoß gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Partei seinerseits in die Öffentlichkeit auszustrahlen geeignet ist. Dies bedeutet zugleich, dass der Parteiausschluss in erster Linie als Ordnungsmaßnahme gegen Amtsträger der Partei in Betracht kommt, weil deren Verhalten der Partei von der Öffentlichkeit zugerechnet wird und deshalb eher geeignet ist, einen schweren Schaden auszulösen.

Auch das Verhalten von „einfachen“ Parteimitglieder kann jedoch zum Ausschluss führen, wenn es in besonders gelagerten Fällen – etwa im Falle einer Zusammenarbeit mit gegnerischen Parteien – die gleiche Ausstrahlung in die Öffentlichkeit entfaltet, wie das Verhalten von Amtsträgern.

(Ipsen, Parteiengesetz, § 10 Rn. 24 f., m.w.N.)

Ein Schaden kann auch „in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung des Bildes der Partei im Meinungskampf, dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch der Störung inneren Zusammenarbeit“.

(Ipsen, PartG, § 10, Rn. 64f)

c.

Die Schiedskommissionen üben bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein Ermessen aus, bei dem insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit näher zu prüfen ist (Risse, der Parteiausschluss, S. 162 f.) Dabei ist es grundsätzlich Sache der Parteischiedsgerichte darüber zu entscheiden, ob der Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit oder die Verhinderung eines sonstigen Schadens für die Partei erfordert, dass die dauerhafte Trennung von einem Parteimitglied erfolgt, sonstige Sanktionen ergriffen werden oder diese verzichtbar sind.

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn.5)

Der Parteiausschluss findet seine verfassungsrechtlichen Grenzen in der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist, sofern der Ausschluss des Klägers aus der Partei folglich grob unbillig erscheint

(vgl. etwa KG, Urteil vom 27.10.2006 – 3 U 47/05, KG, Urteil vom 10.09.2013 – 7 U 131/12)

3.

#### Entscheidungsgründe

Gemessen an vorgenannten Maßstäben gelangt die Schiedskommission nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens unter Berücksichtigung des Eindrucks der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung zu der Einschätzung und Bewertung, dass die Antragsgegnerin vorsätzlich gegen die Satzung und Ordnung der Partei verstoßen hat.

a.

Die Antragsgegnerin handelte auch vorsätzlich.

Das Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Satzungsverstoßes ist damit erfüllt.

Die Antragsgegnerin hat mit Vorsatz dem Kandidaten des Bundestages Schaden zufügen wollen, damit er nicht mehr gewählt wird. Dabei hat sie billigend in Kauf genommen der Partei Schaden zuzufügen.

Dies war ihr zu diesem Zeitpunkt und im weiteren Verlauf als langjähriges Parteimitglied, ehemalige Landesvorsitzende und Mandatsträgerin bewusst, mehr als einem einfachen Mitglied.

Zusätzlich hat die Antragsgegnerin erheblich gegen die Satzung und Ordnung der Partei verstoßen.

Es gehört zur Ordnung der Partei, dass das einzelne Mitglied, gleich wie prominent die Stellung sein mag, die es einnimmt oder einzunehmen glaubt, in Wahlkämpfen medienwirksam schädliches Auftreten und Agieren unterlässt, um die Konkurrenzfähigkeit der Partei, ebenso die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Zu diesen Grundsätzen gehört auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot.

Dagegen hat die Antragsgegnerin immer fortwährend und eklatant verstoßen.

Ist ein Mitglied nicht willens, so stellt es sich außerhalb der Ordnung der Partei.

Der Gewinn von Wahlen ist der entscheidende erfolgsversprechende Weg, die Ziele der Partei zu verwirklichen.

Jedes Parteimitglied hat somit die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Wahlerfolg schmälern oder gefährden könnte.

Die Antragsgegnerin hat der Partei im Saarland und der Gesamtpartei erheblichen Schaden zugefügt.

Die Häufigkeit ihrer in der Öffentlichkeit negativen Unterstellungen und gestellten Strafanzeigen gegen einen Mandatsträger der eigenen Partei über einen langen Zeitraum, stellte die Partei vor den Wahlen in ein schlechtes Licht und zeigte innerparteilich und vor allem in der Öffentlichkeit Wirkung.

b.

Die Antragsgegnerin hat der Partei durch ihr satzungs- und parteiwidriges Verhalten schweren Schaden zugefügt.

Sie hat durch ihr Vorgehen dafür gesorgt, dass das Erscheinungsbild in der Partei schwer beeinträchtigt ist. Zumal die Partei zu den Listenaufstellungen der Kandidaten und dem entsprechenden, anstehenden Wahlkampf auf die Zustimmung der Öffentlichkeit angewiesen ist, um Erfolge in einem Wahlkampf erzielen zu können.

Ihre immer und immer wieder geäußerten Manipulationsvorwürfe in der Öffentlichkeit über verschiedene Medien wie Presseerklärungen, Interviews und Darstellungen auch

auf der öffentlichen Internetseite der Landtagsfraktion, hat eine negative Außenwirkung in besonderem Maße entfaltet.

Zugleich stellt sie die Partei als eine zerstrittene und uneinige Partei im Saarland dar, was das Erscheinungsbild der Partei schwerwiegend beeinträchtigt.

Gerade vor und während anstehenden Wahlkämpfen ist die Partei darauf angewiesen, einen geschlossenen Eindruck zu hinterlassen, um Wahlerfolge erzielen zu können.

Die Vorwürfe und Anschuldigungen in der Öffentlichkeit haben um so mehr Wirkung, da die Antragsgegnerin als Mandatsträgerin und Mitglied des Landtages dergleichen Partei, nach außen trat und es immer noch tut, wohlwissend, dass die Presse sich darauf stürzt.

Sie handelt vorsätzlich, um medienwirksam immer wieder Schaden zuzufügen und schädigt somit fortwährend das Ansehen der Gesamtpartei in der Öffentlichkeit.

Ihre negativen, medialen Auftritte egal in welcher Form sind über die Grenzen des Saarlandes hinaus bekannt und schaden gerade in einem schwierigen Jahr der Partei auch in anderen Wahlkämpfen. Die Vorgänge fallen in eine Zeit, in der die Partei vier Wahlkämpfe auszutragen hat bzw. hatte (BaWü, RLP, Sachsen-Anhalt und BTW).

Dieses Vorgehen kann keine Partei akzeptieren, auch all das nahm die Antragsgegnerin billigend in Kauf.

Die Antragsgegnerin hat erheblich und vorsätzlich immer wieder gegen die Gebote der Partei verstoßen.

Das für die innere Zusammenarbeit in der Partei erforderliche Vertrauensverhältnis ist erkennbar dauerhaft geschädigt.

Des Weiteren zahlt die Antragsgegnerin keine Mandatsträgerabgaben ein und fühlt sich im Recht. Als Begründung gibt sie eine Absprache mit dem Bundesvorstand an.

Ihre Weigerung Mandatsträgerabgaben an die Partei abzuführen, ist eine grobe Pflichtverletzung und ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei (Finanzordnung).

Bei dieser Regelung handelt es sich um ein zwingendes, aus dem Mitgliedschaftsverhältnis herrührendes Recht (Mitgliedschaftspflicht).

Diese aus der Mitgliedschaft herrührende Pflicht begegnet auch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere beeinträchtigt sie nicht die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Abgeordneten (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Mandatsbeiträgen, Nr. 2.2. 2016)

Die Antragsgegnerin handelt bewusst und vorsätzlich, denn ihr ist bewusst, dass sie nach den Vorschriften der Satzung und Finanzordnung zur Beitragszahlung verpflichtet ist. Dass sie die einschlägigen Vorschriften anders auslegt, schließt ihr Verschulden nicht aus.

Die Antragsgegnerin hat vorsätzlich gegen die Satzung der Partei verstoßen, indem sie entgegen § 6 Abs. 3 der Bundessatzung seit Oktober 2019 keine Mandatsträgerabgaben mehr an die Partei entrichtet hat.

Des Weiteren zahlt sie keinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, auch das verstößt gegen die Vorgaben (sie zahlt mtl. XX € bei einem Bruttoeinkommen von ca. 9000 €).

Für einen Verbotsirrtum haben sich in der mündlichen Verhandlung keine Anhaltspunkte ergeben.

Durch das Vorgehen der Antragsgegnerin ist auch hier ein Schaden für die Partei entstanden, den sie bewusst herbeiführt. Die Nichtzahlung der Mandatsträgerabgaben

verschlechtert die Finanzlage des anspruchsberechtigten Landesverbandes und damit die Finanzlage der Partei DIE LINKE.

Das beharrliche Nichtzahlen von Mandatsträgerabgaben kann zu einem Parteiausschluss führen, sofern die übrigen Voraussetzungen der Bundessatzung erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen für einen Ausschluss liegen vor.

Die Antragsgegnerin hat ihre Loyalitätspflicht in schwerem Maße verletzt und der Gesamtpartei schweren Schaden zugefügt.

Ein Vertrauensverhältnis ist nicht mehr gegeben. Den Mitgliedern und Funktionsträgern ist ein weiteres Mitwirken und „weiter so“ nicht mehr zuzumuten, wenn Parteimitglieder und Mandatsträger mit politischer Erfahrung der eigenen Partei öffentlich und vorsätzlich einen Ansehensverlust zufügen.

Um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden, ist der Parteiausschluss notwendig und gerechtfertigt, als erforderliches Mittel zur Beendigung der in der Öffentlichkeit ausgetragenen Auseinandersetzungen.

c.

Der Parteiausschluss ist verhältnismäßig.

Zu berücksichtigen sind bei dieser Ermessensentscheidung das Ausmaß der Satzungs-Parteiordnungsverstöße, der Umfang des eingetretenen Schadens, die subjektive Vorwerfbarkeit, etwaige Unrechtseinsicht.

Zurückliegende Verdienste für die Partei müssen im Einzelfall berücksichtigt werden.

Einzubeziehen ist die langjährige Parteimitgliedschaft der Antragsgegnerin in der Partei, ihre Tätigkeit als Landtagsabgeordnete.

Umso unverständlicher sind ihre rücksichtslose Vorgehensweise und ihre Ignoranz der Partei gegenüber. Sie zeigt weder Einsicht noch hat sie trotz des Wissens über ihr Parteiausschlussverfahren ihre Haltung oder ihre Vorgehensweise geändert.

Die Massivität der Verstöße und der massive Schaden, der in der Öffentlichkeit entstanden ist, stehen in keinem Verhältnis zu ihrer Tätigkeit.

Derartige Vorgehensweisen sind weder im Wahljahr noch sonst für eine Partei tragbar oder hinnehmbar.

Das Beharren der Antragsgegnerin an die Medien zu gehen, mit dem was ihr wichtig ist, machen den Parteiausschluss als letztes Mittel unumgänglich.

Der Parteiausschluss ist gerechtfertigt.

Die Schiedskommission konnte in der mündlichen Verhandlung in keiner Weise erkennen, dass die Antragsgegnerin ihr Verhalten bedauert. Ebenso äußerte sie sich nicht dahingehend, dass sie sich in Zukunft loyal zur Partei verhalten würde. Im Gegenteil. Sie ließ keinerlei Zweifel aufkommen, dass sie auch in Zukunft nicht von ihren Pflichtverletzungen abrücken wird.

In Bezug auf den Hinweis der Schiedskommission, dass die Partei den Einzug ins Landesparlament von BaWü und RLP verpasst hat, äußerte sie sich dahingehend, dass Wahlen sie nicht interessieren und Dinge, die ihrer Meinung nach wichtig sind, auch in die Öffentlichkeit gehören.

Es ist damit zu rechnen, dass die Antragsgegnerin ihren obsessiven Kampf gegen bestimmte Parteifunktionäre und Mandatsträger über die Medien fortsetzen wird, zum Schaden der Partei.

Erschwerend hinzu kommt ihre Weigerung Mandatsträgerabgaben und einen an ihr Gehalt als Berufspolitikerin im Landtag angepassten, ordentlichen Mitgliedsbeitrag an die Partei abzuführen. Ein weiterer Verstoß gegen die Ordnung der Partei.

Ebenso ist das Handeln der Antragsgegnerin nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission beruht auf der Gesamtwürdigung der Äußerungen in der Öffentlichkeit und während der mündlichen Verhandlung.

Das Verhalten der Antragsgegnerin stellt sich als höchst unsolidarisch und respektlos dar, ohne Einsicht und Wille Schaden von der Partei fernzuhalten.

Die Antragsgegnerin hat gegen die ihr obliegende Loyalitätspflicht in besonders schwerem Maße verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt, ein Ende ist nicht in Sicht.

Der Ausschluss aus der Partei ist erforderlich und gerechtfertigt, weil mildere Mittel zur Verfolgung des Ordnungszweckes und zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei nicht zur Verfügung stehen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Rechtsmittelbelehrung